

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Halstenbek (GWH) zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

Die GWH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den GWH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den GWH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

2.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten auf dem anzuschließenden Grundstück. Bei gewerblich genutzten Grundstücken entsprechen 150 m² gewerblicher Nutzfläche einer Wohnungseinheit. Als gewerbliche Nutzfläche gelten Räume, die regelmäßig gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen. Werkstätten, Lagerräume, Ausstellungsräume und Verarbeitungshallen ohne Wasseranschluss bleiben außer Ansatz.

2.3 Räume von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Schulen, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) werden wie Gewerbebetriebe behandelt.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Die GWH können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der GWH zu beantragen.

3.3 Der Anschlussnehmer bezahlt den GWH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen.

3.4 Der Anschlussnehmer bezahlt den GWH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Dem Grundstückseigentümer steht es frei, die Erdarbeiten auf dem Grundstück nach Festlegung der Trasse durch die GWH und entsprechender Terminabstimmung selbst auszuführen oder von einem von ihm beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. In diesem Falle ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zuvor bei den GWH Lagepläne über andere Versorgungsleitungen (Strom, Gas) auf dem Grundstück einzuholen.

3.6 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die GWH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den GWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

5. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 35 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

8. Zutrittsrecht (§16 AVB WasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den GWH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

10. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die GWH erheben monatliche Abschlagszahlungen.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach dem in Preisblatt ausgewiesenen Pauschalen zu bezahlen.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der GWH zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
25469 Halstenbek

Halstenbek, im Juni 2015

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der GWH zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

- 1. Hausanschlusskosten (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)**
- 1.1 Die Hausanschlusskosten betragen für einen Netzanschluss bis DN 50:
- 1.1.1 Verlegearbeiten inkl. Erdarbeiten im öffentlichen Bereich bis Grundstücksgrenze:
- | | Netto | Brutto |
|--|------------|------------|
| | 1.830,00 € | 1.958,10 € |
- 1.1.2 Je Meter Verlegung ohne Erdarbeiten (nur Material und absenden) ab Grundstücksgrenze:
- | | | |
|--|---------|---------|
| | 16,10 € | 17,23 € |
|--|---------|---------|
- Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im befestigten Bereich:
- | | | |
|--|---------|---------|
| | 86,60 € | 92,66 € |
|--|---------|---------|
- Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich:
- | | | |
|--|---------|---------|
| | 53,48 € | 57,22 € |
|--|---------|---------|
- Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.2 Bei gemeinsamer Verlegung mehrerer Versorgungsarten (Strom, Gas, Wasser) werden folgende Nachlässe gewährt:
- 1.2.1 Nachlass bei 2 Medien mit gemeinsamen Kopfloch für
- | | |
|---|------|
| Hausanschluss | 10 % |
| Je Meter Verlegung ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze | 0 % |
| Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im befestigten Bereich | 10 % |
| Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich | 10 % |
- 1.2.2 Nachlass bei 3 Medien mit gemeinsamen Kopfloch für
- | | |
|---|------|
| Hausanschluss | 10 % |
| Je Meter Verlegung ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze | 0 % |
| Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im befestigten Bereich | 30 % |
| Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich | 30 % |
- Die angegebenen Nachlässe beziehen sich nicht auf Fernwärmehausanschlüsse.
- 1.3 Temporäre Verbrauchsstellen wie Jahrmärktanlagen, Volksfeste u.Ä. werden über ein Standrohr mit integriertem Zähler versorgt, für dieses Standrohr ist eine Kautions von € 306,00 zu hinterlegen. Der Monatsverrechnungspreis beträgt € 15,34 netto (€ 16,41 brutto), der Verbrauch wird nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- Wenn Wasser aus kurzzeitig genutzten Anschlüssen in das Abwassernetz eingeleitet wird, können zusätzliche Kosten entstehen.
- 1.4 Ein Bauwasseranschluss für die Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten wird unter folgenden Bedingungen pauschal abgerechnet:
- Für das Bauvorhaben wird ein regulärer Wasserhausanschluss gem. Punkt 1.1 und Punkt 1.2 beauftragt.
 - Der Bauwasseranschluss wird nach Beendigung der Bautätigkeit in das Gebäude umgelegt und dient dann als Hausanschlussleitung.
- Die Kosten für diesen Bauwasseranschluss betragen einschließlich einem evtl. notwendigen Teiltrückbau und dem pauschalierten Wasserverbrauch € 392,00 netto (419,44 brutto) für ein Jahr. Über diesen Zeitraum hinaus wird jeder angefangene Monat mit € 32,67 netto (€ 34,96 brutto) berechnet.
- Wenn Bauwasser in das Abwassernetz eingeleitet wird, können zusätzliche Kosten entstehen.
- 1.5 Ein Bauwasseranschluss für die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten, Gewerbe- und sonstigen Bauten wird unter folgenden Bedingungen pauschal abgerechnet:
- Für das Bauvorhaben wird ein regulärer Wasserhausanschluss gem. Punkt 1.1 und Punkt 1.2 beauftragt.
 - Der Bauwasseranschluss wird nach Beendigung der Bautätigkeit in das Gebäude umgelegt und dient dann als Hausanschlussleitung.
- Die Kosten für diesen Bauwasseranschluss betragen einschließlich einem evtl. notwendigen Teiltrückbau € 332,00 netto (355,24 brutto) für ein Jahr. Über diesen Zeitraum hinaus wird jeder angefangene Monat mit € 27,67 netto (€ 29,60 brutto) berechnet. Der Wasserverbrauch wird nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- Wird Bauwasser in das Abwassernetz eingeleitet, können zusätzliche Kosten entstehen.
- 2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 7. der Ergänzenden Bedingungen)**
- 2.1 Inbetriebsetzung einer Anlage:
- | | Netto | Brutto |
|---|----------|----------|
| pro Anschluss | 51,90 € | 55,53 € |
| Jede weitere Wasser-Kundenanlage: | 33,61 € | 35,96 € |
| Vergebliche Inbetriebsetzung, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen: | 51,90 € | 55,53 € |
| Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringung von Messeinrichtungen: | 51,90 € | 55,53 € |
| Außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird folgender Betrag erhoben: | 101,90 € | 109,03 € |
- 2.2 Sonderregelung für Wohnungswasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler):
- Zählersetzung und erstmalige Inbetriebnahme für den ersten Wohnungswasserzähler pro Wohneinheit:
- | | | |
|--|---------|---------|
| | Netto | Brutto |
| | 51,90 € | 55,53 € |
- Jeder weitere Wohnungswasserzähler pro Wohneinheit:
- | | | |
|--|---------|---------|
| | 12,61 € | 13,49 € |
|--|---------|---------|
- 2.3 Plombenverschlüsse:
- Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche - berechnen die GWH:
- | | | |
|--|---------|---------|
| | Netto | Brutto |
| | 57,80 € | 61,85 € |
- 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen)**
- 3.1 Zahlungsverzug
- Die GWH berechnet für
- | | |
|--|----------|
| die 1. Mahnung: | 3,00 €* |
| jede weitere Mahnung: | 5,00 €* |
| den Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten / Nachinkasso: | 40,00 €* |
| Ratenzahlungsvereinbarung: | 15,00 €* |
| Rücklastschrift: | 15,00 €* |
- 3.2 Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen
- | | Netto | Brutto |
|--|---------|---------|
| Rechnungsnachdruck: | 1,87 € | 2,00 € |
| Erstellung einer Zwischenrechnung: | 2,80 € | 3,00 € |
| Zusätzliche Ablesung: | 32,71 € | 35,00 € |
| Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung: (Rückblick > 1 Jahr) | 2,80 € | 3,00 € |
- 3.3 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:
- Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zu entrichten:
- | | | |
|--|----------|----------|
| Vergebliche Anfahrt: | 35,00 €* | |
| Unterbrechung der Versorgung: | 57,80 €* | |
| | Netto | Brutto |
| Zuschlag für Zählerausbau: | 51,90 € | 55,53 € |
| Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit: | 51,90 € | 55,53 € |
| Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit: | 101,90 € | 109,03 € |
| Zuschlag für Zählereinbau: | 51,90 € | 55,53 € |

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

- 3.4 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Z. 7%).

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Gültigkeit

Die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der GWH zur AVBWasserV und die angegebenen Preise sind gültig ab 01.10.2018.

Stand: August 2018